

BVGer E-411/2020 vom 12. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-411_2020

FR: TAF E-411/2020 du 12 août 2021

IT: TAF E-411/2020 del 12 agosto 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Mit der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Ein formelles Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung formaler Rechtsansprüche aufzuheben und an die Vorinstanz zur erneuten Behandlung, Neubeurteilung und zu neuem Entscheid zurückzuweisen, wird nicht gestellt. Diese Rügen sind dennoch vorab zu prüfen, da sie, sollten sie sich als begründet erweisen, allenfalls zu

einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnten. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sowohl in der Beschwerde- wie auch in der Replikschrift mit der Begründung der entsprechenden Rügen verschiedentlich die Aspekte der behördlichen Untersuchungspflicht zur Feststellung des richtigen und vollständigen rechtserheblichen Sachverhalts, des Anspruchs auf hinlängliche Akteneinsicht als Teilgehalt des in notwendigem Ausmass zu gewährenden rechtlichen Gehörs und der behördlichen Pflicht an eine genügende Begründung eines Entscheides mit den Anforderungen an eine materiell rechtskonforme Würdigung der erhobenen Sachumstände vermengt werden. Damit werden offenbar die in systematischer Hinsicht wesentlich unterschiedlichen Aspekte an eine rechtlich nicht zu beanstandende behördliche Verfügung verkannt oder zumindest nicht hinreichend abgegrenzt.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 3.2.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht kann den rechtserheblichen Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat, uneingeschränkt überprüfen (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Es ist dazu in dem Masse verpflichtet, als die Beschwerdepartei die Sachverhaltsfeststellungen oder die ihr zugrunde liegende Beweiswürdigung als fehlerhaft rügt und sich mit der angefochtenen Verfügung sachbezogen auseinandersetzt (vgl. Christoph Auer, *Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen*, Diss. Bern 1997, S. 79 f.; Urteil des BVGer E-36/2008 vom 30. November 2011, E. 5.1).

E. 3.2.4

Aufgrund der korrekt verlaufenen Anhörungen des Beschwerdeführers und der Aktenlage ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM nicht pflichtgemäss dafür gesorgt hätte, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. Es ist auch nicht erkennbar, dass der rechtserhebliche Sachverhalt durch falsche Würdigung von Beweismitteln unrichtig erfasst worden wäre. Die entsprechende Rüge ist unbegründet.

E. 3.2.4.1

In der Beschwerde wird eine nicht korrekte Sachverhaltsfeststellung durch das SEM mit der Begründung gerügt, der Beschwerdeführer habe angegeben, der Vorinstanz Kopien der

Identitätskarten seines Vaters sowie seiner Stiefmutter abgegeben zu haben und aus dem Aktenverzeichnis werde denn auch ersichtlich, dass Beweismittel (A15/1) am 22. Juli 2016 erfasst worden seien. Leider sei der Unterzeichnenden mit der Akteneinsicht kein vollständiges Beweismittelverzeichnis mitgeschickt worden, um dies nachvollziehen zu können. Damit wird jedoch keine Verletzung der Untersuchungspflicht des SEM ersichtlich. Es ist zwar zutreffend und wird vom SEM in seiner Vernehmlassung anerkannt, dass die eingereichten Kopien der ID-Karten der Eltern des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid nicht aufgeführt wurden. Es ist jedoch den Ausführungen des SEM zu folgen, dass es sich bei diesen Eingaben, selbst wenn sie im Original vorliegen würden, weder um rechtsgenügeliche Dokumente handelt, welche die Identität des Beschwerdeführers belegen, noch um Beweismittel, welche in Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorbringen gebracht werden könnten. Die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes wird dadurch nicht tangiert. In der Replikschrift wird hierzu denn - in diesem Sinne zu Recht - auch nichts entgegnet.

E. 3.2.4.2

Im Weiteren wird gerügt, dem Beschwerdeführer seien keine Fragen bezüglich der Desertion gestellt worden respektive er sei unterbrochen worden, als er über die Perspektivlosigkeit im Militärdienst habe berichten wollen (A28/27 F131). Die erhobene Rüge mag in Anbetracht des Umstandes erstaunen, als dem Beschwerdeführer sehr wohl Gelegenheit geboten wurde, nach dem Befragungsunterbruch (Mittagspause) unmittelbar an die Frage vor dem Unterbruch anzuknüpfen und sich frei dazu zu äussern (A28/27 F132). Zudem konnte er in der Folge auf entsprechende Fragen ungehindert über die unerlaubte Entfernung von seiner Einheit nach dem geltend gemachten mehrjährigen Gefängnisaufenthalt berichten (A28/27 F153-F155). Auch bezüglich der versuchten Desertion anlässlich des Beinschusses hatte er die Gelegenheit, sich dazu ausführlich zu äussern (A28/27 F157 ff.). Zudem hatte er, wenn auch kurz, erklärt, wie sich die Entlassung aus dem darauffolgenden Spitalaufenthalt dargestellt habe (A28/27 F33). Im Weiteren wurde ihm Gelegenheit geboten, seine Lebensumstände im Zeitraum des letzten Jahres seines Aufenthaltes in Eritrea vor seiner Ausreise in den Sudan zu schildern (A28/27 F95 und F96) und schliesslich wurde er zu den eigentlichen Ausreiseumständen umfassend befragt (A28/27 F170 ff.)

E. 3.2.4.3

In der Beschwerde wird sodann bemängelt, dass die Akten der beiden in der Schweiz lebenden Halbbrüder des Beschwerdeführers Z. und M. nicht beigezogen worden seien. Das SEM merkte in der Vernehmlassung an, die Dossiers der Brüder seien nachweislich konsultiert worden. In der Replik wird dazu vorgebracht, die Vernehmlassung der Vorinstanz lasse die Frage aufkommen, inwiefern die Dossiers der Brüder des Beschwerdeführers nachweislich konsultiert worden seien und zu welcher Schlussfolgerung diese Konsultation die Vorinstanz habe kommen lassen. Aufgrund der Aktenlage ergibt sich zwar nachweislich, dass das SEM die Dossiers der Brüder im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren, der Prüfung des Selbsteintrittes und der Beendigung des Dublin-Verfahrens bezüglich des Beschwerdeführers beizog und konsultierte. Dem Beschwerdeführer ist aber insoweit zuzustimmen, als jedenfalls aus der angefochtenen Verfügung eine Konsultation dieser Dossiers durch das SEM für das vorliegende Verfahren nicht hervorgeht. Daraus ergibt sich jedoch nicht, das SEM hätte in Verletzung der Untersuchungspflicht gemäss Art. 12 VwVG den rechtserheblichen Sachverhalt nicht

vollständig und richtig erstellt. In der Beschwerde wird angeführt, die Brüder Z. und M. hätten in ihren Befragungen über den Beschwerdeführer berichtet, wie sie zusammen aufgewachsen seien und dass er über vier Jahre "verschollen" gewesen sei und sie nicht gewusst hätten, ob er aus Eritrea ausgereist oder inhaftiert gewesen sei. Z. habe ebenfalls über die Probleme mit den eritreischen Behörden berichtet, die die Familie aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers bekommen habe. Ohne auf die Kongruenz dieser Angaben mit dem Inhalt der Akten der Brüder vertiefter einzugehen, wird damit jedenfalls nicht hinreichend konkret dargetan, dass diese für das vorliegende Verfahren von rechtserheblicher Bedeutung sein sollten. Die Konsultation der Akten der Brüder Z. (N [...]) und M. (N [...]) durch das Gericht hat ergeben, dass der Bruder M. anlässlich seiner Anhörung den Beschwerdeführer an einer Stelle namentlich nannte und lediglich angab, dieser sei in der Armee gewesen, und er sei an seinem Bein handicapiert (Anhörung vom 19. September 2016, A22/21 Q57). Der Bruder Z. führte in seiner BzP aus, die Familie sei (im Juli) 2001 B. _____ nach Eritrea übersiedelt (A4/16 Ziff. 1.17.04). Anlässlich seiner Anhörung führte Z. in Bezug auf den Beschwerdeführer aus, dieser sei seit dem Jahre 2010 im Sudan (Anhörung vom 11. August 2015, A16/22 Q66), er habe bei einem Versuch des Grenzübertrettes eine Beinverletzung erlitten, wobei "les Shabias" ihm ins Bein geschossen hätten (A16/22 Q68), und gab im Übrigen zu Protokoll, ausser dem Bruder S. seien keine Mitglieder der Familie im Gefängnis gewesen (A16/22 Q86). Nach Durchsicht der Akten von M. und Z. sind (ohne materielle Prüfung der entsprechenden Angaben) demnach keine wesentlichen Anhaltspunkte oder Elemente ersichtlich, wonach der für das vorliegende Verfahren rechtserhebliche Sachverhalt nicht zutreffend erstellt worden wäre und damit eine Grundlage geschaffen worden wäre, die eine im Wesentlichen anderen Umständen angepasste neue Prüfung erforderlich machen würde. Das SEM hat somit in der angefochtenen Verfügung keine entscheiderelevanten Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Im Übrigen gilt festzuhalten, dass für das vorliegende Verfahren in erster Linie die persönlichen Angaben und Aussagen des Beschwerdeführers massgeblich sind.

E. 3.2.4.4

In der Beschwerde wird unter dem Titel der nicht korrekten Sachverhaltsfeststellung durch das SEM vorgebracht, der Vorwurf des SEM, dass das Verhalten des Beschwerdeführers respektive der eritreischen Behörden unplausibel sei, schlage ins Leere und nicht nachvollziehbares Verhalten der eritreischen Behörden dürfe nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgelegt werden. Dies betrifft nicht die behördliche Untersuchungspflicht des SEM, sondern die Würdigung eines Sachumstandes. Gleiches gilt selbstredend für die erhobene Rüge, insgesamt lasse die Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers auf eine voreingenommene Haltung der Vorinstanz schliessen und es scheine, als bürde die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine erhöhte Beweislast auf. Auf diese Aspekte ist in den nachfolgenden Erwägungen, soweit entscheiderelevant, einzugehen. Im Übrigen ist in allgemeiner Hinsicht zu betonen, dass im vorliegenden Verfahren der durch die Aktenlage erhobene, und nicht der im Beratungsgespräch mit der Rechtsvertreterin ergänzte Sachverhalt massgeblich ist.

E. 3.3

Ebenso unter dem Titel, durch das SEM sei keine korrekte Sachverhaltsfeststellung erfolgt, wird in der Beschwerde vorgebracht, das SEM habe keine Akteneinsicht in den "Bericht ID-Abklärung" (A8/1) gegeben, was im Hinblick auf die vorgebrachten Zweifel betreffend Herkunft des Beschwerdeführers für die Entscheidungsfindung möglicherweise relevant

gewesen sei. Diese Rüge betrifft nicht die behördliche Untersuchungspflicht, sondern den Anspruch auf Akteneinsicht als Teilgehalt der zu gewährenden Möglichkeit der Ausübung des rechtlichen Gehörs. Hierzu ist festzustellen, dass das als "Bericht ID-Abklärung" bezeichnete Aktenstück ein Standardformular mit tabellarisch aufgeführten Resultaten von verschiedenen nationalen und internationalen Identifizierungs-Datenbanken und allfälligen Dokumenten-Prüfungen darstellt und generell als "nur für internen Gebrauch" bestimmt ist. Diese Formulare werden vom SEM zu Recht als "interne Akten" behandelt. Wie das SEM der Rechtsvertreterin bereits im Schreiben vom 12. Dezember 2019 betreffend Akteneinsicht mit dem Hinweis auf Art. 27 VwVG und BGE 115 V 297 E. 2g sowie BVGE 2011/37 E. 5.4 zutreffend mitteilte, unterstehen diese internen Akten nicht dem Akteneinsichtsrecht. Das vorliegende Aktenstück A8/1 hat im Übrigen nichts zum Inhalt, was dem Beschwerdeführer ohnehin bekannt ist oder ihm anlässlich der BzP zum rechtlichen Gehör nicht offengelegt worden wäre.

E. 3.4

Es besteht demnach keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus andern Überlegungen als jenen der Vorinstanz beurteilen (sog. Motivsubstitution vgl. Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, N 15 zu Art. 62 VwVG Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, S. 398, Rz. 1136). Wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt, hat das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers - ungeachtet der Frage, ob ihrer Begründung in allen Teilen zu folgen

ist - zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

In Übereinstimmung mit der angefochtenen Verfügung kommt das Gericht zum Schluss, dass den Akten keine hinreichend glaubhaften Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, der Beschwerdeführer sei aus Gründen, die sich vor seiner Ausreise aus dem Heimatland verwirklicht hätten, im Sinne des Gesetzes ernsthaften Nachteilen ausgesetzt worden oder müsste bei einer Rückkehr begründeterweise befürchten, solchen in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ausgesetzt zu werden.

E. 6.2

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, aufgrund widersprüchlicher, unsubstanziierter und ausweichender Angaben des Beschwerdeführers würden bereits seine Identität und Biografie unter Zweifel stehen. Da vorliegend diesen Aspekten in entscheidwesentlicher Hinsicht eine untergeordnete Bedeutung zukommt, kann darauf verzichtet werden, auf diese Erwägungen und auf die entsprechenden Entgegnungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen. Jedenfalls hat das SEM nicht in Abrede gestellt, dass der Beschwerdeführer eritreischer Staatsangehöriger ist und einen nicht unbedeutenden Teil seines Lebens in Eritrea verbracht hat. Das SEM schliesst auch - hinsichtlich des nach seiner Ansicht teilweisen Vorliegens weniger Realkennzeichen in Bezug auf den militärischen Kontext - nicht gänzlich aus, dass er im Verlauf seines Lebens eine militärische Ausbildung durchlaufen oder Militärdienst geleistet haben könnte. Hierzu ist - wie nachstehend festzustellen ist - zu ergänzen, dass das Gericht Realkennzeichen in Bezug auf den militärischen Kontext kaum zu erkennen vermag und diese seitens des Beschwerdeführers derart inhaltslos ausgefallen sind, dass diese auch von anderen Quellen stammen könnten, als von selbst Erlebtem.

E. 6.3

In flüchtlingsrechtlich entscheidrelevanter Hinsicht ist mit dem SEM einig zu gehen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Militärdienst im Allgemeinen kaum erlebnisgeprägt, unsubstanziert, pauschal und ausweichend ausgefallen sind. Entgegen den Einwänden in der Beschwerde ist das diesbezügliche Aussagevermögen nach Einschätzung des Gerichts derart inhalts- und realitätsarm, dass nicht von tatsächlich erlebten Erfahrungen ausgegangen werden kann. Die entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers gehen kaum darüber hinaus, was auch etwa auf einem blossen Hörensagen basieren könnte. Dieses Unvermögen ist insbesondere auch nicht mit der psychischen Verfassung aufgrund des Verlustes seiner Familie erklärbar. Das SEM stellte zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Nachfrage keine konkreten Angaben zu seiner angeblichen diesbezüglichen dreijährigen Tätigkeit oder zu seinem Alltag machen konnte. Selbst wenn die militärische Dienstätigkeit bedeutend kürzer als - wie vom Beschwerdeführer angegeben - drei Jahre betragen hätte, wären hierzu ohne Weiteres die Vermittlung präziser persönlicher Eindrücke und Erlebnisberichte zu erwarten. Auch ist nicht zu beanstanden, wenn das SEM bezüglich der geltend gemachten mehrjährigen Inhaftierung grosse Zweifel als angebracht betrachtete. Die entsprechenden Schilderungen dazu sind letztlich ebenso arm an Erlebnisprägung, was unverständlich ist, falls er die Inhaftierung tatsächlich durchlaufen hätte. Zudem blieb der vom SEM erkannte Widerspruch, wonach der Beschwerdeführer gemäss Angaben anlässlich der BzP von Dezember 2007 bis zum 1. Januar 2011 inhaftiert gewesen sei (A 13/12 Ziff. 1.17.04) und

gemäss der Beteuerung im Rahmen der Anhörung, er sei am 1. Juli 2007 mitgenommen und inhaftiert worden (A28/27 F27), unaufgelöst. In einer Gesamtwürdigung der Angaben des Beschwerdeführers ist auch die geltend gemachte zweite Mitnahme vom April 2011 - wie das SEM zu Recht feststellte - als unglaublich zu erachten, wenn er vorbringt, nach einer über dreijährigen Inhaftierung aufgrund des unerlaubten Verlassens der Einheit diese nach nur zwei Wochen erneut verlassen zu haben und nach Hause gegangen zu sein, obwohl er gewusst habe, dass es im Dorf sehr viele Spitzel gebe (A28/27 F157). Der blosse Beweggrund zu einem solchen Verhalten, er habe seine Familie schon lange nicht mehr gesehen (A28/27 F131), vermag in Berücksichtigung des Wissens um drohende ähnliche Folgen in der Tat nicht zu überzeugen, immer vorausgesetzt, der Beschwerdeführer hätte den mehrjährigen Gefängnisaufenthalt verbunden mit Misshandlungen tatsächlich über sich ergehen lassen müssen.

E. 6.4

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung an, "vollständigkeitshalber" sei zudem zu erwähnen, dass aus den Akten in Bezug auf die Schussverletzung Hinweise für einen anderen Entstehungsrahmen hervorgehen würden. So sei dem medizinischen Bericht vom 21. Februar 2019 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer während des Krieges im Sudan von der Schussverletzung betroffen gewesen sei (A35/10, S. 5). Im Rahmen des dazu gewährten rechtlichen Gehörs habe er dazu ausgeführt, dass es sich um eine Interpretation des Erstversorgerarztes handeln müsse, da die Gespräche mit dem Arzt ohne Übersetzung stattgefunden hätten und er lediglich mitzuteilen versucht habe, dass ihm in einem Spital im Sudan die Metallsplitter entfernt worden seien. Seine eigenen Ausführungen in der Bundesanhörung, sein Vorgesetzter habe ihn versteckt und ihm vor Ort eine Infusion verabreicht (A28/27, S. 18), würden jedoch vielmehr mit der bestrittenen Angabe des Arztberichts korrespondieren, die Schussverletzung sei ihm bei Kriegshandlungen im Sudan zugefügt worden. So ist zwar dem medizinischen Bericht vom 21. Februar 2019 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer während des Krieges im Sudan von der Schussverletzung betroffen gewesen sei (A35/10, Beilage 2). Es ist aber im Sinne der hierzu gewährten Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2019 (A37/5, S. 2) einerseits einzuräumen, dass die diesbezügliche Anamnese im Arztbericht auf einem Verständigungsproblem beruhen könnte. Im Arztbericht wurde darauf hingewiesen, dass sich die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer schwierig gestaltet habe. Andererseits erscheint die Folgerung des SEM zumindest insoweit nachvollziehbar, als die Ausführungen des Beschwerdeführers, sein Vorgesetzter habe ihm nach der Schussverletzung vor Ort eine Infusion verabreicht (A28/27 F159), eher mit der bestrittenen Angabe des Arztberichts korrespondieren würden, die Schussverletzung sei ihm bei Kriegshandlungen im Sudan zugefügt worden. Es ist in der Tat kaum davon auszugehen, dass anlässlich einer blossen Suche und einer beabsichtigten Mitnahme des Beschwerdeführers aus seinem Wohnort durch Angehörige seiner militärischen Einheit medizinische Utensilien mitgeführt werden sollten, die eine Infusion vor Ort ermöglicht hätte.

E. 6.5

Abgesehen davon ist die Feststellung des SEM zu bestätigen und entscheidungswesentlich, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben mindestens über ein Jahr vor seiner Ausreise aus Eritrea keinen Kontakt mehr mit den eritreischen Behörden gehabt habe. Damit wäre nach geltender Rechtsprechung ein kausaler Zusammenhang einer behördlichen

Verfolgungsgefahr in flüchtlingsrechtlich massgeblicher Hinsicht ohnehin unterbrochen worden. Gemäss schweizerischer Asylpraxis setzt der Begriff der Flüchtlingseigenschaft einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (BVG 2010/57 E. 4.1, 2009/51 E. 4.2.5). Auch wenn sich keine starre Grenze festsetzen lässt, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, ist dies nach asylrechtlicher Literatur und Praxis in der Regel nach einer Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten anzunehmen. Dabei ist jeweils auch allfälligen plausiblen objektiven und subjektiven Gründen Rechnung zu tragen, welche eine sofortige Ausreise verunmöglichten (BVG 2009/51 E. 4.2.5 m. w. H.). Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von einem Jahr vor seiner Ausreise aus Eritrea in objektiver oder subjektiver Hinsicht hinreichend plausible Gründe gehabt hätte, zwingend an einer Ausreise gehindert worden zu sein. In der Beschwerde wird vorgebracht, auch an diesem Aufenthaltsort sei der Sicherheitsdienst anwesend gewesen und der Beschwerdeführer habe gewusst, dass dieser ihn auf dem Radar gehabt und beobachtet habe. Aufgrund der Verletzung seien die Leute des Sicherheitsdienstes jedoch nicht davon ausgegangen, dass er sich von dort entfernen könnte. Zudem sei ihm aufgrund seiner Kriegsverletzung auch ein gewisser Respekt entgegengebracht worden. Diese Vorbringen sprechen gerade gegen eine Absicht der eritreischen Behörden, den Beschwerdeführer ernsthaften Nachteilen im flüchtlingsrechtlichen Sinne aussetzen zu wollen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner erheblichen Beinverletzung von den eritreischen Behörden als einer militärischen Dienstpflicht untauglich erklärt würde. Abgesehen davon, dass nach den obigen Ausführungen entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht der Austritt aus dem Militärspital nicht als Desertion zu werten ist, wäre in diesem Zusammenhang ein kausaler Zusammenhang mit der Ausreise aus Eritrea in flüchtlingsrechtlich massgeblicher Hinsicht ohnehin nicht als gegeben zu erachten.

E. 6.6

In einer Gesamtbetrachtung der geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinem Asylgesuch ist davon auszugehen, dass er bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatland keinen ernsthaften Nachteilen wie der Gefährdung seines Leibes, seines Lebens oder seiner Freiheit oder in der Form von Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken könnten, ausgesetzt war.

E. 6.7.1

Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen und entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Sichtweise erscheint aufgrund der Aktenlage auch eine Furcht, der Beschwerdeführer würde künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt, aus objektiver Sicht nicht begründet.

E. 6.7.2

Nach obigen Erwägungen kann das Gericht die in der Beschwerde vertretene Sichtweise, selbst falls der Beschwerdeführer heute als militäruntauglich eingestuft würde, müsste er bei einer Rückkehr nach Eritrea trotzdem mit der Bestrafung als Deserteur rechnen, nicht teilen.

E. 6.7.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, in der Schweiz politisch engagiert zu sein und bereits an mehreren Demonstrationen, wie etwa in Genf im (...) und in Bern im (...) teilgenommen

zu haben. Exilpolitische Aktivitäten können nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass diese Aktivitäten im Falle einer Rückkehr nach Eritrea mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Massnahmen für den Betroffenen zur Folge haben. Das SEM stellte zu Recht fest, dass kein Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer wäre vor dem Verlassen seines Heimatstaates als regimefeindliche Person ins Blickfeld der eritreischen Behörden geraten oder dort in irgendeiner Form als Regimegegner oder politischer Aktivist registriert worden. Demzufolge ist in der Tat auch nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Ankunft in der Schweiz unter spezieller Beobachtung seitens der eritreischen Behörden gestanden hätte. Gemäss den eingereichten Fotos von zwei Demonstrationen (...) und (...) in I. _____ beziehungsweise G. _____ sowie der Angabe, an «mehreren Demonstrationen» teilgenommen zu haben und damit aufgrund der Aktenlage ergeben sich keine ausreichenden Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer der Kategorie von Personen zuzurechnen wäre, die wegen ihres qualifizierten Engagements oder ihrer Funktion im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der eritreischen Sicherheitsbehörden auf sich gezogen haben könnten oder gestützt darauf gar irgendwelche Massnahmen zu ihrem Nachteil eingeleitet hätten. Es ist mit dem SEM einig zu gehen, dass gemäss den Akten deutlich wird, dass der Beschwerdeführer bei den Demonstrationen Teil einer grösseren Ansammlung und somit ein Mitläufer war, der sich weder exponiert noch identifizierbar gemacht hat und kein exilpolitisches Profil glaubhaft begründen oder nachweisen konnte, wodurch das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu bejahen wäre. In der Beschwerde werden denn auch keine diesbezüglichen Einwände gegen die vorinstanzliche Verfügung erhoben.

E. 6.7.4

Der Beschwerdeführer kann auch aus seiner geltend gemachten illegalen Ausreise aus Eritrea keine subjektiven Nachfluchtgründe und somit keine Flüchtlingseigenschaft ableiten. Gemäss dem Koordinationsurteil BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich eritreische Staatsangehörige aufgrund einer illegalen Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen würden.

E. 6.8

Der Beschwerdeführer konnte keine asylrelevante Verfolgung vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland glaubhaft machen. Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Eritrea persönlich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen in der Beschwerde. Es erübrigt sich, auf diese weiter einzugehen, da sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Das SEM stellte weiter fest, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung zum aktuellen Zeitpunkt nicht von einer seit langem eheähnlich gelebten partnerschaftlichen Beziehung mit der Kindsmutter der Tochter des Beschwerdeführers gesprochen werden könne; ein gefestigtes Konkubinat liege demzufolge (noch) nicht vor, so dass ein Einbezug (in die der Kindsmutter in der Schweiz erteilten Flüchtlingseigenschaft) gemäss Art. 51 AsylG nicht

möglich sei. Diese Einschätzung des SEM ist nicht zu beanstanden. In der Beschwerde wird diesen Ausführungen des SEM in rechtlicher Hinsicht nichts entgegengehalten. Die blosser Anmerkung in der Beschwerde unter dem Titel "Sachverhalt", der Beschwerdeführer verbringe so viel Zeit wie möglich mit seiner neuen Familie, vermag zu keinem anderen Schluss zu führen. Auch aufgrund der aktuellen Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass ein gefestigtes Konkubinat vorliegen würde und es sind keine Bemühungen dargetan, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer mit der Kindsmutter zusammenzuleben oder eine Ehe einzugehen gedenkt.

E. 7.2

Der gemeinsamen Tochter wurde derivativ der Flüchtlingsstatus zuerkannt und Asyl gewährt. Das SEM stellte zutreffend fest, da eine Person, welcher derivativ die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, ihrerseits die Flüchtlingseigenschaft nicht weiterübertragen könne (EMARK 2000 Nr. 23), könne der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf Familienasyl durch seine Tochter ableiten.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist gutzuheissen, da von der Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und die Rechtsbegehren sich nicht als aussichtslos darstellten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Dem Beschwerdeführer ist seine Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin zu bestellen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Entschädigt wird der sachlich notwendige Aufwand (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Festsetzung des Honorars erfolgt gemäss Art. 12 VGKE in sinngemässer Anwendung von Art. 8-11 sowie Art. 14 VGKE. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin reichte eine Kostennote vom 18. März 2020 zu den Akten und macht einen Aufwand von 15 Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 180.-, ausmachend Fr. 2'700.- sowie einen Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 207.90 geltend. Der vorliegend notwendige Aufwand ist auf 12 Stunden festzulegen

(Beschwerdeschrift 13 Seiten, wovon drei Seiten bekannter Sachverhalt und Prozessgeschichte). Unter Berücksichtigung des massgebenden Stundenansatzes von Fr. 150.- ist der Rechtsbeiständin vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 1938.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.